

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2021

Das Landratsamt Böblingen als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Erlass vom 21. Mai 2021 gemäß § 121 Abs. 2 i.V.m. § 81 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie § 12 Abs. 1 Satz 3 des Eigenbetriebsgesetzes die Gesetzmäßigkeit der vom Gemeinderat am 20. April 2021 beschlossenen Haushaltssatzung und des Wirtschaftsplans der Wasserversorgung für das Haushaltsjahr 2021 bestätigt.

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2021 einschließlich des Wirtschaftsplans der gemeindlichen Wasserversorgung 2021 liegen in der Zeit von Montag, 07. Juni 2021 bis Dienstag, 15. Juni 2021, je einschließlich, während der üblichen Dienststunden auf dem Rathaus, Zimmer 10, zur Einsichtnahme aus.

Die Haushaltssatzung wird nachstehend bekannt gemacht:

Haushaltssatzung der Gemeinde Hildrizhausen für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000, GBl. S. 582, hat der Gemeinderat am 20. April 2021 folgende

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021

beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt mit

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen EUR

1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	7.302.200
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	7.492.500
1.3	Veranschlagtes Ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	- 190.300
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6	Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0
1.7	Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	- 190.300

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	7.200.100
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	6.900.600
2.3	Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushaltes (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	299.500
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	549.000
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	2.800.000

2.6	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	- 2.251.000
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	- 1.951.500
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	15.000
2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	-15.000
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	- 1.966.500

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf **0 €**

davon für die Ablösung von inneren Darlehen auf **0 €**

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf **0 €**

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf **800.000 €**

Realsteuerhebesätze (nachrichtlich)

Die Realsteuerhebesätze wurden durch den Beschluss des Gemeinderates vom 09. November 2010 in der Hebesatz-Satzung wie folgt festgesetzt:

1. für die Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf **320 v. H.**
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf **330 v. H.**

der Steuermessbeträge.

2. für die Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag auf **380 v. H.**

der Steuermessbeträge.

Hildrizhausen, den 21. April 2021

gez.

Matthias Schöck
Bürgermeister

Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.